

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

vom 26. März 2024

- 47 Abfallbewirtschaftung
- A1.40 Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien
Totalrevision der Abfallverordnung; Genehmigung z. Hd. der Gemeindever-
sammlung vom 10. Juni 2024
-

1. Sachverhalt und Zielsetzung

Die gültige Abfallverordnung vom 17. Juni 2019 wurde mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 142 vom 22. Oktober 2019 per 1. Dezember 2019 in Kraft gesetzt. Damals wurden die Verordnung an die eidgenössische Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 1. Januar 2016 angepasst, was eher geringfügige Veränderungen zur Folge hatte.

Der Bereich der Abfallentsorgung gehört zu den gebührenfinanzierten Bereichen des Finanzhaushalts. Dies bedeutet, dass dieser selbsttragend – als so genannten Eigenwirtschaftsbetrieb – geführt werden muss. In Übereinstimmung mit dem Verbot, Gemeinde- und Grundsteuern für einen bestimmten Zweck zu binden (§ 84 Abs. 1 GG/ZH, LS 131.1), sollen Eigenwirtschaftsbetriebe alleine durch Erträge aus Gebühren und Vorzugslasten oder Beiträge und nicht aus Steuererträgen finanziert werden (Mächler, in: Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 2017, N. 2 zu § 88). Verluste von Eigenwirtschaftsbetrieben, die nicht durch frühere Überschüsse eines Betriebes gedeckt werden können, sind aufgrund des Verweises auf § 93 Abs. 1 GG in der Bilanz als Vorschüsse an die Eigenwirtschaftsbetriebe auszuweisen. Innerhalb von längstens fünf Jahren sind sie abzutragen (§ 93 Abs. 2 GG; Mächler, a.a.O., N. 9 zu § 88). Das Spezialfinanzierungskonto der Abfallentsorgung wies erstmals per 31.12.2019 einen Vorschuss aus. Dieser konnte bis zur Rechnungsperiode 2023 nicht abgetragen werden.

Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern oder Inhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden. Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren. Die Grundgebühren werden pro Wohneinheit oder Betrieb jährlich erhoben. Pro Betrieb wird eine Grundgebühr als Pauschalgebühr erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden. Überschüsse oder Defizite aus Vorjahren werden bei der Anpassung der Gebühren berücksichtigt (vgl. Art. 6 der Abfallverordnung). Da besonders im Bereich Grüngut die Kosten in den letzten Jahren aufgrund der gestiegenen abgeführten Mengen signifikant angestiegen sind und diese aktuell nur durch die allgemeinen Grundgebühren im Bereich der Abfallwirtschaft getragen werden, hat sich der Gemeinderat entschieden eine Lösung auszuarbeiten, die dem Verursacherprinzip besser entspricht. Die aktuelle Abfallverordnung sieht mit Art. 6 Abs. 4 jedoch lediglich eine mengenabhängige Gebühr für die Entsorgung von Kehrrichtabfällen vor.

Aufgrund der geplanten Einführung einer mengenabhängigen Grüngutentsorgungsgebühr ist die Abfallverordnung erneut zu überarbeiten.

Da allenfalls weitere mögliche Zusammenarbeitsformen, beispielsweise für einen bezirkswweit einheitlichen Verkauf von Grüngutmarken sowie eine einheitliche Organisation der Grüngutentsorgung, künftig angestrebt werden könnten, empfiehlt es sich im Zuge der Anpassungen der Verordnung diese insgesamt zu modernisieren. So werden die Verordnungen im Bezirk harmonisiert und es können effizienter ökonomische Lösungen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben im Bereich der Abfallentsorgung ausgearbeitet werden.

Um diese Absichten zu verfolgen, wurde ein Entwurf für eine neue Abfallverordnung ausgearbeitet, der dem AWEL zur Vorprüfung vorgelegt wurde. Dieses gelang zum Prüfurteil, dass die Verordnung weitgehend den Wortlaut der Musterverordnung sowie zusätzlich die Bestimmungen zu den Unterflurcontainern (UFC) übernimmt. Entsprechend qualifiziert das AWEL den Entwurf als genehmigungsfähig. Zudem arbeitet die Gemeinde Maschwanden im Abfallwesen mit der Interkommunalen Anstalt Dienstleistungszentrum Amt (DILECA) zusammen. Diese ist mit den Abfallverordnungen der übrigen Gemeinden im Bezirk bestens vertraut, weshalb die DILECA ebenfalls eingeladen wurde, die revidierte Fassung der Abfallverordnung zu prüfen. Auch die DILECA gab das Urteil ab, dass die Verordnung den gängigen Bestimmungen im Bezirk entspreche und so der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden könne.

2. Zuständigkeit

Artikel 12 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Maschwanden (GO) legt fest, dass die Gemeindeversammlung für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen zuständig ist. Wobei Ziffer 6 explizit die Rechtsetzungsbefugnis der Gemeindeversammlung über die grundlegenden Bestimmungen der Abfallverordnung einschliesst. Die Totalrevision der Abfallverordnung ist daher durch die Gemeindeversammlung genehmigen zu lassen.

Artikel 28 GO besagt, dass die Rechnungsprüfungskommission (RPK) den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten zu prüfen hat (Budget, Jahresrechnung). Des Weiteren prüft sie Geschäfte von finanzieller Tragweite. Mit der Revision der Abfallverordnung werden einige Anpassungen vorgenommen, welche finanziellen Auswirkungen auf den Finanzhaushalt, insbesondere auf den eigenwirtschaftlich geführten Haushalt der Abfallentsorgung, haben. Entsprechend soll die RPK eingeladen werden, diese zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen.

3. Revisionsinhalt

Um die unter Punkt 1 erläuterten Zielsetzungen zu erreichen, wurde die bestehende Abfallverordnung an die Musterabfallverordnung des Kantons Zürich angeglichen. Zudem wurden die Bestimmungen berücksichtigt, die andere Gemeinden im Bezirk in jüngster Zeit in ihre Abfallverordnungen aufgenommen haben.

Die bisherigen Bestimmungen der Abfallverordnung vom 17. Juni 2019 werden durch den vorliegenden totalrevidierten Entwurf ebenfalls abgedeckt. Der vorliegende Entwurf nimmt jedoch die folgenden wesentlichen Punkte zusätzlich auf:

- Die Gemeinde erhält explizit die Befugnis, bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund Beschränkungen sowie weitere Massnahmen gegenüber Nutzern und Veranstaltern anzuordnen. Dies kann beispielsweise eine Pflicht für Pfandsysteme, Regelung zur Reinigung des öffentlichen Raums nach der Veranstaltung inkl. Kostenübernahme oder -beteiligung beinhalten. *(siehe Art. 1 Abs. 3 des Entwurfs der totalrevidierten Abfallverordnung)*
- Es werden die Legaldefinitionen der Abfallarten, die sich nach den bundesrechtlichen Vorgaben richten, in die Verordnung eingeschlossen. *(siehe Art. 2 des Entwurfs der totalrevidierten Abfallverordnung)*
- Im Sinne eines optimierten und ökologischen Sammeldienstes treibt die Gemeinde den Wechsel auf Unterflurcontainer (UFC) für Kehricht und Separatabfälle voran. Die Umstellung von der bisherigen Sammlung der Säcke am Strassenrand oder in herkömmlichen Container für Hauskehricht auf UFC erfolgt schrittweise und über einen längeren Zeitraum von rund 20 Jahren. Entsprechend wurden Bestimmungen zu Unterflurcontainern in die Abfallverordnung aufgenommen. *(siehe Art. 3 Abs. 4 sowie Art. 8 des Entwurfs der totalrevidierten Abfallverordnung)*
- Zusammenarbeiten oder die Auslagerung von Aufgaben im Bereich der Abfallentsorgung sind bereits in der aktuell geltenden Abfallverordnung vorgesehen. Mit der totalrevidierten Fassung wird jedoch die aktuell bestehende Zusammenarbeit mit der interkommunalen Anstalt DILECA explizit in die Verordnung aufgenommen. *(siehe Art. 4 Abs. 3 des Entwurfs der totalrevidierten Abfallverordnung)*
- Der Gemeinderat Maschwanden kann das Ausüben von Tätigkeiten im Bereich der Entsorgung von Siedlungsabfällen (z.B. Sammlung einzelner Wertstoffe, privater Entsorgungshof etc.) verbieten, wenn diese keinen Auftrag bzw. Konzession der Gemeinde haben. *(siehe Art. 5 Abs. 5 des Entwurfs der totalrevidierten Abfallverordnung)*
- Der Umgang mit Betrieben mit 250 oder mehr Vollzeitstellen und damit der Umgang mit Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs wird vorsorglich geregelt. Wobei aktuell kein solcher Betrieb in Maschwanden ansässig sind. *(siehe Art. 7 des Entwurfs der totalrevidierten Abfallverordnung)*
- Die Gebührengrundsätze werden angepasst. Es werden nach wie vor sowohl Grundgebühren als auch mengenabhängige Gebühren erhoben. Wobei die totalrevidierte Verordnung vorsieht, dass maximal 50% der Kosten durch die Grundgebühr gedeckt werden dürfen. Die übrigen Kosten sind durch mengenabhängige Gebühren zu decken. Bis anhin waren mengenabhängige Gebühren nur für die Entsorgung des Kehrichts vorgesehen. Die totalrevidierte Verordnung sieht eine volumenabhängige Gebühr für Kehricht, Sperrgut, Kunststoff und biogene Abfälle sowie Grünabfälle vor. Zudem kann die Gemeinde Maschwanden für weitere Fraktionen mengenabhängige Gebühren erheben. *(siehe Art. 12 des Entwurfs der totalrevidierten Abfallverordnung)*

Erwägungen:

Der vorliegend erarbeitete Entwurf zur Totalrevision der Abfallverordnung wurde durch das AWEL im Rahmen einer Vorprüfung eingesehen und mit Mail vom 28. Februar 2023 als genehmigungsfähig qualifiziert. Um die geplanten Anpassungen der Gebührenerhebungsstruktur vorzunehmen und um für weitere effiziente Zusammenarbeitsformen im Bezirk vorbereitet zu sein, empfiehlt es sich die totalrevidierte Abfallverordnung anzunehmen und diese der Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die totalrevidierte Abfallverordnung wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2024, die totalrevidierte Abfallverordnung (Stand 26. März 2024) zu genehmigen.
3. Die Rechnungsprüfungskommission wird eingeladen, die Totalrevision der Abfallverordnung der Gemeinde Maschwanden zu prüfen und bis zum 3. Mai 2024 zuhanden der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2024 zu verabschieden.
4. Mitteilung an:
 - DILECA, Lagerstrasse 11, 8910 Affoltern am Albis (per Mail: info@dileca.ch)
 - RPK Maschwanden, Gion Fravi (per Mail)
 - Akten

Versand am: 27.03.2024

GEMEINDERAT MASCHWANDEN

Für den richtigen Protokollauszug

A handwritten signature in blue ink, consisting of several overlapping loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Chantal Nitschké
Gemeindeschreiberin